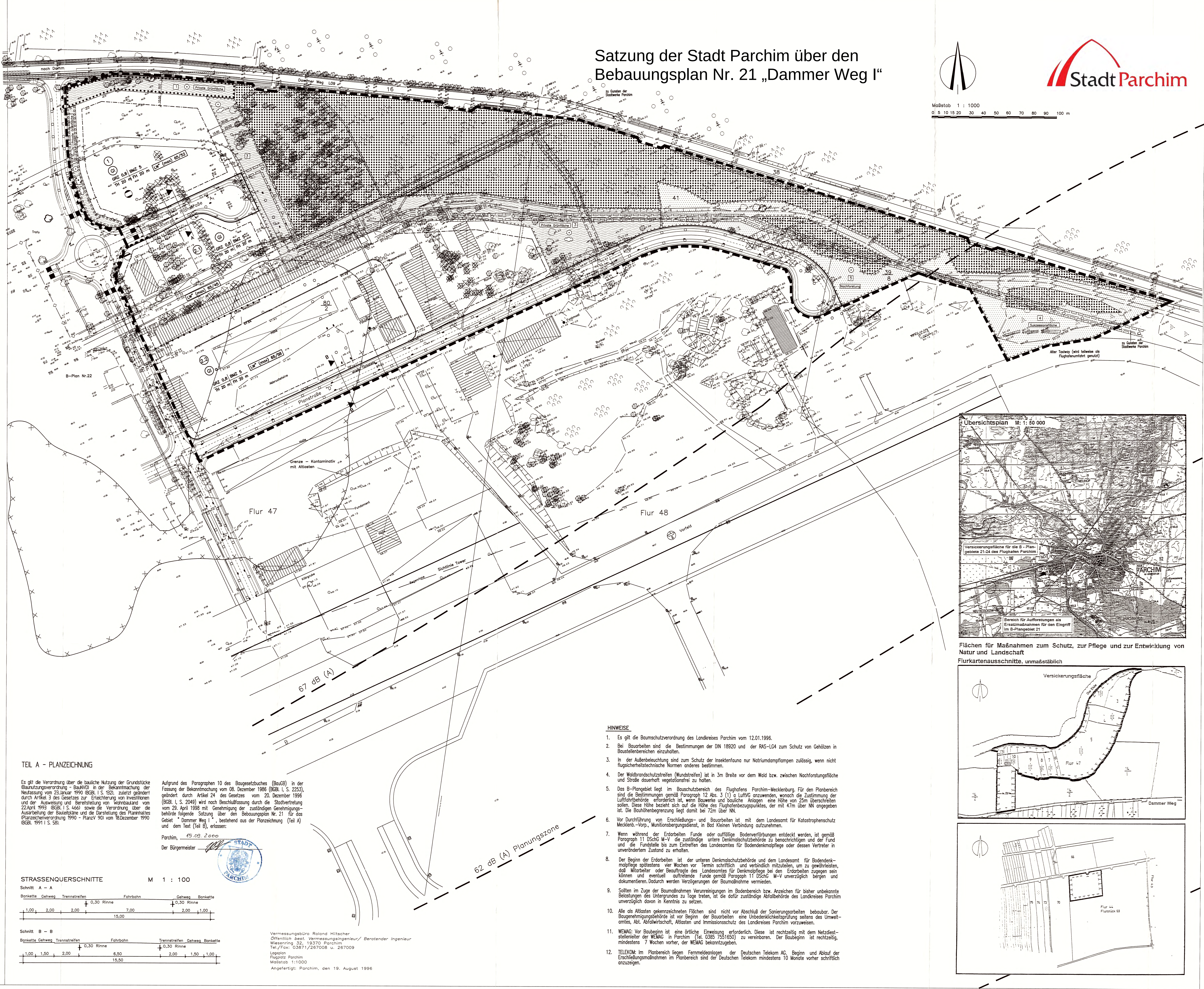
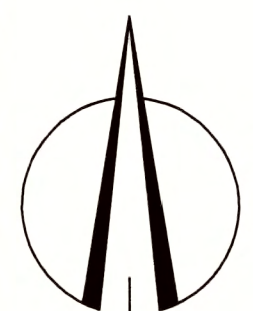




Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 21 „Dammer Weg I“



Maßstab 1 : 1000
0 5 10 15 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART. DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 1-11 BauVO)

GI Industriegebiete
(Paragr. 9 BauVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 16 BauVO)

BHZ 5 Baumstanzahl

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in m über der mittleren Höhe der Stadt- und Landesgrenze (47m über NN als Höchstmaß)

TH Traufhöhe

FI Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauVO)

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Abstands- und Schutzgrün (Zusatzzeichen)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Flächen für Wald

Nachforstung / Sukzessionsfläche (Zusatzzeichen)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen

Bäume

Erhaltung

Bäume

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzen

Bäume

Sträucher

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erhaltung

Bäume

Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Gef., Fahr- und Leuchtzeichen zu belastende Flächen
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(Paragr. 1 Abs. 4, Paragr. 16 Abs. 5 BauVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNG
(Paragr. 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Boden ansehnlich in umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(Paragr. 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Flughafen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch

oberirdisch

Gegengraben

Abwassergrube

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Baulocknummer

Straßenbezeichnung

Nr. der Grünfläche

vorhandene Flurgrenze

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücknummer

Flurstücknummer

vorhandene Laub- und Nadelbäume

künftig fortfallende Gebäude

künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

künftig fortfallende Leitungen

Bemessung

zu fallende Bäume

maximaler flächenbezogener Schallleistungspegel tags / nachts

Lw(max) 65/52

TEIL A - PLANZEICHNUNG

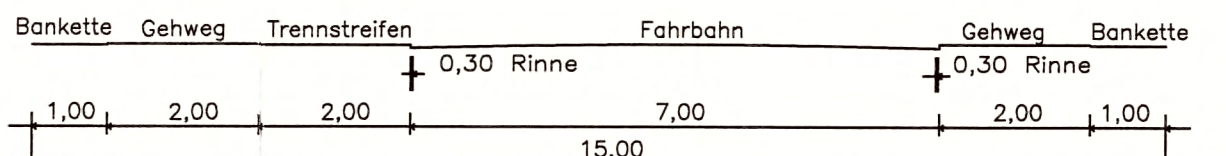
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulandpläne und die Darstellung des Planmateriales (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. April 1998 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet „Dammer Weg I“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

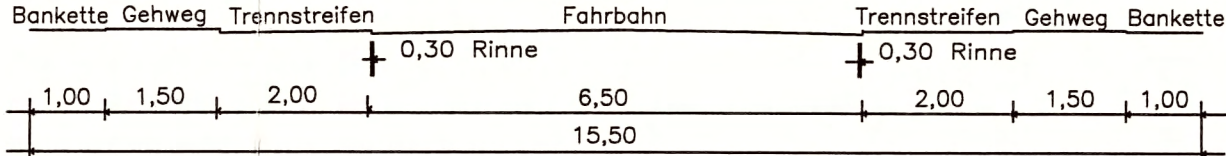
Parchim, 15.08.2000
Der Bürgermeister

STRASSENQUERSCHNITTE

Schnitt A - A M 1 : 100



Schnitt B - B M 1 : 100



Vermessungsbüro Roland Hiltcher
Öffentlich best. Vermessungsingenieur / Beratender Ingenieur
Wasserring 32, 18370 Parchim
Tel./Fax: 03671/267008 u. 267009
Lageplan
Parchim
Maßstab 1:1000
Angefertigt: Parchim, den 19. August 1998

HINWEISE

- Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.1996.
- Bei Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LG4 zum Schutz von Gehölzen in Baustellenbereichen einzuhalten.
- In der Außenbeleuchtung sind zum Schutz der Insektenfauna nur Natriumdampflampen zulässig, wenn nicht flugsicherheitsrechtliche Normen anderes bestimmen.
- Der Waldbrandschutzstreifen (Wundstreifen) ist in 3m Breite vor dem Wald bzw. zwischen Nachforstungsfläche und Straße dauerhaft vegetationsfrei zu halten.
- Das B-Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Parchim-Mecklenburg. Für den Planbereich sind die Bestimmungen gemäß Paragraph 12 Abs. 3 (1) a LuftVG anzuwenden, wonach die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist, wenn Bauwerke und bauliche Anlagen eine Höhe von 25m überschreiten sollen. Diese Höhe bezieht sich auf die Höhe des Flughafensbausegmentes, der mit 47m über NN angegeben ist. Die Bauhöhenbegrenzung liegt damit bei 72m über NN.
- Vor Durchführung von Erschließungs- und Bauarbeiten ist mit dem Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenb.-Vorp., Munitionsbergungsdienst, in Bad Kleinen Verbindung aufzunehmen.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Paragraph 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß Paragraph 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
- Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Verunreinigungen im Bodenbereich bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes zu Tage treten, ist die dafür zuständige Abfallbehörde des Landkreises Parchim unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- Alle als Altlasten gekennzeichneten Flächen sind nicht vor Abschluß der Sanierungsarbeiten bebaubar. Der Baugenehmigungsbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Unbedenklichkeitsprüfung seitens des Umweltamtes, Abf. Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz des Landkreises Parchim vorzuweisen.
- WEWAG: Vor Baubeginn ist eine örtliche Erweisung erforderlich. Diese ist rechtzeitig mit dem Netzdienststellenleiter der WEWAG in Parchim (Tel. 0369 7551650) zu vereinbaren. Der Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens 7 Wochen vorher, der WEWAG bekanntzugeben.
- TELEKOM: Im Planbereich liegen Fernmeldanlagen der Deutschen Telekom AG. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sind der Deutschen Telekom mindestens 10 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.